

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Datum: 02.10.2024

Aktenzeichen: 67.1-61 60 10-8 19

8. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Lippe

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2024 die Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Sennelandschaft“ beschlossen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 20 Abs.2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

Die Änderung des oben angeführten Landschaftsplanes umfasst die Einbeziehung weiterer Flächen in die Naturschutzgebiete 2.1-2 „Trockentäler, Kastentäler und Dünen des oberen Westerholter Baches“ und 2.1-3 „Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld“ und 2.1-4 „Schluchten und Moore am oberen Furlbach“ sowie die Bildung des neuen Naturschutzgebiet 2.1-8 „Oerlinghauser und Wistinghauser Senne“.

Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Alte Sandgrube“ entfällt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Sennelandschaft“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung treten die Änderungen des Landschaftsplanes in Kraft.



Gem. § 7 Abs.3 Satz 1 LNatSchG ist der Landschaftsplan als Satzung zu beschließen.

Satzungen sind aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 21.11.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Gem. § 19 Satz 5 LNatSchG tritt bei Landschaftsplänen an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung die Bekanntmachung.

Der geänderte Landschaftsplan kann nunmehr in der Kreisverwaltung Lippe, Fachbereich 4, Fachgebiet 670 Landschaft, Naturhaushalt (untere Naturschutzbehörde) im Kreishaus Ebene 6, Felix-Fechenbach-Str. 5 in Detmold, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in Raum 651 eingesehen werden. Eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/626510 oder per Email unter u.model@kreis-lippe.de wird empfohlen.

Die 8. Änderung zum Landschaftsplan Nr.1 „Sennelandschaft“ sowie dieser Bekanntmachungstext können weiterhin auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Naturschutz → Änderung Landschaftsplan Nr.1 Sennelandschaft) abgerufen werden.

Hinweis:

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr.1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach §15, §17 oder §20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs.2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr.2 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht



gefasst, ein Anzeigeverfahren (soweit erforderlich) nicht durchgeführt oder die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsplanes dann für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Lippe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG NRW sind Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 21 Absatz 2 dann für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Kreis Lippe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel des Abwägungsergebnisses begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 5 LNatSchG NRW kann der Träger der Landschaftsplanung einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben. Dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Detmold, 02.10.2024

gez.

Dr. Axel Lehmann

Landrat

